

EUROPA-INFORMATIONEN AKTUELL

VERTRETUNG DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN BEI DER EU

Kommission schlägt neue Regeln für digitale Plattformen vor

Die Kommission hat am 15. Dezember 2020 neue Vorschriften für digitale Dienste wie soziale Medien, Online-Marktplätze, Online-Medien und andere Online-Plattformen, vorgelegt: Die [Verordnung über digitale Dienste](#) (DSA) und die [Verordnung über digitale Märkte](#) (DMA). Beide Verordnungsvorschläge zielen darauf ab, die Verbraucher im Internet besser zu schützen und einen faireren Wettbewerb für Online-Unternehmen in der EU zu gewährleisten. Gleichzeitig sollen die Regelungen an die technische Entwicklung der letzten Jahrzehnte angepasst werden. Die derzeit geltende Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr stammt von 2000.

Die Verordnung über digitale Dienste sieht im Kommissionsentwurf EU-weit verbindliche Pflichten für alle digitalen Dienste vor, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern Waren, Dienstleistungen oder Inhalte vermitteln. Es sollen neue Verfahren für die schnellere Entfernung illegaler Inhalte festgelegt werden. Die vorgeschlagenen Regeln umfassen Vorschriften für die Entfernung illegaler Waren, Dienstleistungen oder Inhalte aus dem Internet. Sie sollen Nutzerinnen und Nutzer schützen, deren Inhalte z.B. von Plattformen irrtümlicherweise gelöscht werden. Plattformen, die mehr als 10 % der EU-Bevölkerung (45 Mio. Nutzer) erreichen, sollen besonderen Aufsichtsmechanismen unterliegen. Dazu sollen sie risikobasierte Maßnahmen ergreifen und sich einer Beaufsichtigung in Form unabhängiger Prüfungen ihrer Risikomanagementmaßnahmen unterwerfen müssen. Online-Unternehmen sollen weitreichenden Transparenzmaßnahmen unterliegen, auch in Bezug auf Online-Werbung und Algorithmen, mit denen den Nutzerinnen und Nutzern Inhalte empfohlen werden. Forscherinnen und Forscher erhalten neue Befugnisse zur Untersuchung der Funktionsweise der Plattformen. Sie sollen Zugang zu wichtigen Daten erhalten, um die Risiken zu untersuchen, die von den Plattformen ausgehen. Gewerbliche Händler sollen beim Verkauf illegaler Waren oder Dienstleistungen für Strafverfolgungsbehörden leichter auffindbar werden. Ein Kooperationsprozess zwischen den Behörden soll eine wirksame Durchsetzung im gesamten Binnenmarkt gewährleisten.

Die Verordnung über digitale Märkte soll die negativen Folgen bestimmter Verhaltensweisen von Plattformen regulieren, die als digitale „Torwächter“ der Internetwirtschaft im Binnenmarkt dienen. „Torwächter“ sind Plattformen, die erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben und als wichtiger Zugangstor dienen, über das gewerbliche Nutzer ihre Kunden erreichen. Die Verordnung über digitale Märkte baut auf der [Verordnung über die Beziehungen zwischen Online-Plattformen und Unternehmen](#), den Erkenntnissen der [Beobachtungsstelle für die Online-Plattformwirtschaft](#) sowie den Erfahrungen der Kommission im Umgang mit Online-Märkten im Zuge der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts auf. Die Pflichten sollen für die großen Anbieter der zentralen Plattformdienste gelten, die für unlautere Praktiken am anfälligsten sind, z.B. Suchmaschinen, soziale Netzwerke oder Online-Vermittlungsdienste, soweit sie den objektiven gesetzlichen Kriterien für eine Einstufung als Torwächter entsprechen. Dazu dient ein quantitativer Schwellenwert als Grundlage für die Ermittlung mutmaßlicher Torwächter. Dieser bemisst sich u.a. nach den Nutzerzahlen (45 Mio. Endnutzer oder 10.000 gewerbliche Nutzer) oder dem jährlichen Umsatz (6,5 Mrd. € pro Jahr) im Europäischen Wirtschaftsraum. Die Kommission soll zudem befugt werden, Unternehmen nach einer Marktuntersuchung als Torwächter einzustufen. Die Verordnung legt Verbote für eine Reihe eindeutig unlauterer Praktiken fest, z.B. dürfen die Nutzerinnen und Nutzer nicht daran gehindert werden, eine vorinstallierte Software zu deinstallieren. Die betroffenen Unternehmen sollen u.a. dafür Sorge tragen, dass Software von Drittanbietern ordnungsgemäß funktioniert und mit ihren eigenen Diensten zusammenwirken kann. Nur so können Quasimonopole verhindert werden. Für Verstöße sollen Sanktionen festgelegt werden können, darunter mögliche Geldbußen in Höhe von bis zu 10 % des weltweiten Umsatzes eines Torwächters. Im Wiederholungsfall könnten noch stärkere

Sanktionen, wie z.B. der Verkauf von Firmenteilen, gewählt werden. Die Kommission soll per delegiertem Rechtsakt die Möglichkeit erhalten, gezielte Marktuntersuchungen durchzuführen, um zu beurteilen, ob neue Torwächterpraktiken und -dienste aufgenommen werden müssen, damit die neuen Bestimmungen mit der raschen Entwicklung der digitalen Märkte Schritt halten.

Die Vorschläge der Kommission werden direkt nach der Veröffentlichung kontrovers diskutiert. Während z.B. Verbraucherschützerinnen und -schützer und Journalistinnen und Journalisten die Vorschläge, welche die Marktmacht der großen Internetkonzerne zu regulieren versuchen, teilweise nicht weitreichend genug sind, sehen die Internetkonzerne einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihr Geschäftsmodell und ihre Geschäftsgeheimnisse.

Das Europäische Parlament und der Rat müssen die Vorschläge der Kommission im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens verabschieden. Dann gelten die Verordnungen unmittelbar in der gesamten Europäischen Union. Widersprechende nationale Regelungen werden dann durch die EU-Regelungen verdrängt.

[Pressemitteilung](#) der Kommission

[Pressemitteilung](#) des Europäischen Parlamentes

Bei Rückfragen kontaktieren Sie gerne:



Henning Machedanz

Informationsbüro des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
bei der Europäischen Union
Boulevard St. Michel 80
B-1040 Brüssel

Telefon: +32 2 741 6004

Fax: +32 2 741 6009

E-Mail: Henning.Machedanz@mv-office.eu

Internet: www.mv-office.eu